

TOP 6:

Entschließung des Bundesrates zu dem geplanten Rahmenübereinkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sog. Umbrella Agreement)

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Drucksache: 90/16

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg soll der Bundesrat zu dem geplanten Rahmenübereinkommen zwischen der EU und den USA über den Schutz personenbezogener Daten bei deren Übermittlung und Verarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung (sogenanntes Umbrella Agreement) Stellung nehmen.

Hintergrund sei ein Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 2010 zu dem damals geplanten Datenschutz-Rahmenabkommen, dessen inhaltliche Forderungen aus Sicht Hamburgs nicht berücksichtigt worden seien, vergleiche BR-Drucksache 74/10 (Beschluss).

Mit der Initiative Hamburgs soll die Bundesregierung gebeten werden, sicherzustellen, dass die im Rahmenabkommen enthaltenen Regelungen nicht hinter dem europäischen Datenschutzstandard zurückbleiben, und darauf hinzuwirken, dass folgende Eckpunkte in das Rahmenabkommen aufgenommen werden:

- Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ausnahmslos auf die Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zu begrenzen. Die Nutzung oder Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist auszuschließen.
- Die Übermittlung personenbezogener Daten ist insbesondere für solche Fälle auszuschließen, in denen das Risiko besteht, dass ihre Verwendung in einem Strafverfahren zur Verhängung der Todesstrafe führt.
- Die in der derzeitigen Fassung vorgesehene Möglichkeit, das Abkommen unter Bezugnahme auf nationale Sicherheitsinteressen nicht anzuwenden, ist auszuschließen.

- Die Übermittlung von Daten an Drittstaaten ist auszuschließen, da die weitere Datenverarbeitung kaum kontrolliert werden kann.

Weiterhin soll die Bundesregierung gebeten werden, auf die Beachtung folgender Eckpunkte hinzuwirken:

- Das Abkommen sollte eine grundsätzliche Beschränkung der Datenübermittlung auf den Einzelfall festlegen, soweit nicht in den jeweiligen Abkommen zur Datenübermittlung eine Konkretisierung von zu übermittelnden Datenpaketen vorgesehen wird.
- Die Rechte auf Zugang, Berichtigung sowie Löschung sind effektiv auszugestalten. Zudem sollte die Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Datenverarbeitung einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

Schließlich sollen die Bestrebungen der Kommission begrüßt werden, die Unterzeichnung sowie die Annahme des Abkommens davon abhängig zu machen, dass die USA ihre Rechtslage im Hinblick auf die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten durch Annahme des "Judicial Redress Act of 2015" ändern. Dadurch soll unter anderem EU-Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, Zivilklagen gegen US-Bundesbehörden wegen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu erheben. Ferner soll die Bundesregierung gebeten werden, darauf hinzuwirken, dass die gerichtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten völkerrechtlich verbindlich vereinbart werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 90/1/16** ersichtlich. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.